

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) haben zuletzt am 9. Dezember 2021 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“), bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, mit der nachstehenden Ausnahme entsprochen wird und seit der Abgabe der jüngsten Entsprechenserklärung am 9. Dezember 2021 entsprochen wurde:

Nach Empfehlung G.11 DCGK soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Im Geschäftsjahr 2021 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab und wird auch im Jahr 2022 hiervon abweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Regelungen zum Einbehalt bzw. zur Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen bei der Gesellschaft nicht erforderlich sind, um die Vorstandsmitglieder zu sorgfältigem, langfristigem und nachhaltigem Handeln im Unternehmensinteresse anzuhalten: Die mehrjährige variable Vergütung (Long Term Incentive) und die Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guideline) stellen dies in ausreichendem Maße sicher. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat bei außergewöhnlichen Entwicklungen und Ereignissen berechtigt, die Planbedingungen der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen anzupassen. Unbenommen bleibt dem Aufsichtsrat schließlich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 AktG bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten.

Zusätzlich zu der vorstehenden Ausnahme, die bereits Gegenstand der Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 war, erklären Vorstand und Aufsichtsrat die folgende Abweichung von Empfehlung G.8 DCGK:

Nach Empfehlung G.8 DCGK soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands ausgeschlossen sein. Unter dem bestehenden Vergütungssystem kann der Aufsichtsrat bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen die Bedingungen für die variablen Vergütungsbestandteile nach billigem Ermessen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sachgerecht anpassen. Die Zielwerte des Performance Cash-basierten LTI mit der Performance Periode 2019-2021 und des Performance Share-basierten LTI mit der Performance Periode 2020-2023 hat der Aufsichtsrat bereits vor Beginn der Covid-19 Pandemie festgelegt. Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie als einem außergewöhnlichen Ereignis hat der Aufsichtsrat am 11. März 2022 beschlossen,

- die Auszahlungsbeträge für den Performance Cash-basierten LTI mit der Performance-Periode 2019-2021 nach billigem Ermessen auf 80 % des jeweiligen Zielbetrags anzuheben. Der Aufsichtsrat hat hierbei sowohl die Entwicklung der für den LTI relevanten Kennzahlen innerhalb der Performance-Periode als auch die messbaren Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf diese Kennzahlen berücksichtigt. Durch die Anhebung werden nach Ansicht des Aufsichtsrats leistungsgerechte LTI-Auszahlungsbeträge erreicht;
- den strategischen EPS-Zielwert für den Performance Share-basierten LTI mit der Performance-Periode 2020-2023 dahingehend zu korrigieren, dass ein Gleichlauf mit den strategischen EPS-Zielwerten der nachfolgenden Performance Share-basierten LTI-Tranchen erreicht wird, die bereits unter Berücksichtigung der Covid-19 Pandemie festgelegt wurden.

München, 30. März 2022

Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat